

Stadt Bielefeld
Der Wahlleiter für den Seniorenrat

**Wahl der Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Bielefeld
am 15. Februar 2026**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Gemäß § 10 Abs. 4 der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Bielefeld wird bekannt gemacht:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Seniorenrates wird in der Zeit vom 12. Januar bis 16. Januar 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten an folgender Stelle für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereithalten:

Wahlteam, Auf der Großen Heide 11, 2. Etage

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 12. Januar bis 16. Januar 2026, spätestens am 16. Januar 2026 **bis 12.00 Uhr**, bei der oben angegebenen Dienststelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

Bielefeld, den 15. Dezember 2025

**Nürnberger
Wahlleiter**